

Feuerwehreinsatz bei Veranstaltungen



Bei vielen Anlässen war es bisher eine Selbstverständlichkeit, dass die Feuerwehr des jeweiligen Ortes die Straßen sperren oder den Verkehr regeln. In Feuerwehruniform ist diese über viele Jahrzehnte im ländlichen Raum gewachsene Tradition nicht mehr erlaubt.

Durch das Innenministerium BW wird die

Rechtslage für den Einsatz der Feuerwehren bei Veranstaltungen genau beschrieben:

„Die Verkehrsregelung im Straßenverkehr oder die Übernahme von Ordnungsdiensten bei örtlichen Veranstaltungen gehören nicht zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehr (§ 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz). Diese können auch nicht Aufgaben sein, die ihr die Gemeinde übertragen kann (§ 2 Abs.2 Feuerwehrgesetz). Die Feuerwehr ist zu verkehrslenkenden Maßnahmen nicht berechtigt.“

Somit gehört die Regelung des Straßenverkehrs nicht zu den Aufgaben der Feuerwehr. Die Feuerwehren können somit auch nicht im Wege der Amtshilfe tätig werden. Das Feuerwehrgesetz beschränkt die Aufgaben der Feuerwehren auf die Abwehr von Gefahren bei Notlagen für Menschen und Tiere und den Erhalt von Sachwerten.

Mögliche Tätigkeiten der Feuerwehren bei Prozessionen, Umzügen und ähnlichen Veranstaltungen:

Soweit für eine Veranstaltung eine Regelung des Verkehrs notwendig ist, muss eine verkehrsrechtliche Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde so ausgestaltet sein, dass damit die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

Die Feuerwehr in Uniform wird künftig bestimmte Ordnungsdienste nicht mehr übernehmen dürfen, z.B. Parkplätzeweisung. Hierfür ist der Veranstalter künftig selbst verantwortlich, muss selbst Personen kenntlich machen und diese selber versichern. Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr können jedoch als Privatperson im Auftrag des Veranstalters handeln. Der Veranstalter kann ohne Einschränkung Angehörige der Feuerwehr privat ansprechen. Wenn sich Feuerwehrangehörige als Privatpersonen in Zivil freiwillig bereit erklären, den Ordnungsdienst bei örtlichen Veranstaltungen zu erfüllen, ist dagegen nichts einzuwenden. Allerdings dürfen sie keine Dienstkleidung tragen.

Die vom Veranstalter abgeschlossene Haftpflichtversicherung kommt auch für Schäden auf, die von den vom Veranstalter zu stellenden Ordnern verursacht werden.

Vom Innenministerium BW ist klar aufgezeigt, dass zwischen Verkehrsregelung und Verkehrssicherung zu unterscheiden ist. Es wird ein gangbarer Weg aufgezeigt, wie die Feuerwehren bei derartigen Veranstaltungen weiter mitwirken können:

Die Feuerwehren wurden aufgrund langjähriger örtlicher Traditionen bei Prozessionen, Umzügen und ähnlichen Veranstaltungen eingesetzt. Bei der derzeitigen Rechtslage ist dies nur noch möglich, wenn Dienst im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr nach § 2 Feuerwehrgesetz geleistet wird. Zum Feuerwehrdienst gehören auch Aus- und Fortbildungen sowie der Übungsdienst.

„Soweit Tätigkeiten bei Prozessionen, Umzügen oder ähnlichen örtlichen Veranstaltungen mit Aus- und Fortbildungen oder Übungen verbunden werden können, stünden den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen dabei die sich daraus ergebenden Rechte (wie insbesondere Entschädigung, Sachschadenersatz, Haftpflichtversicherung) zu. Sie wären in diesem Fall auch gesetzlich unfallversichert. Voraussetzung ist, dass es sich um einen offiziellen, vom Feuerwehrkommandanten angeordneten, Feuerwehrdienst handelt und die Feuerwehrangehörigen Dienstkleidung (keine Privatkleidung) tragen.“

Tätigkeiten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind der Gemeinde zuzurechnen. Das haftungsrechtliche Risiko ist über die Haftpflichtversicherung bei den Kommunalversicherern abgedeckt. Unfallversicherungsleistungen erhalten die Feuerwehrangehörigen für Feuerwehraufgaben.

Was bedeutet das für den Veranstalter?

Der Veranstalter muss sich rechtzeitig an den örtlichen Löschgruppenführer wenden, um mit ihm zu besprechen, auf welche Art ein Mitwirken der Feuerwehr möglich ist.

Bei Veranstaltungen, die den öffentlichen Raum betreffen, sollte sich der Veranstalter sehr frühzeitig mit dem jeweiligen Löschgruppenführer in Verbindung setzen.